

Begründung:

Kommunen sind gemäß den Regelungen im Achten Sozialgesetzbuch und des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg zur frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung und der Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen verpflichtet.

Die Kita-Bedarfsplanung stellt ein wichtiges Instrument zur Erfüllung dieser Aufgaben dar. Basierend auf Einwohnermelde- und Sozialdaten, den Erkenntnissen aus der zentralen Platzvergabe sowie darüber hinaus beeinflussende Faktoren (z.B. Wohnbauentwicklung) erfolgt eine Ermittlung künftiger Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl, die intensiviert Wohnbauentwicklung aber auch gesetzliche Änderungen (z. B. neue Stichtagsregelung) führen zu einem zusätzlichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Die Entwicklung von bedarfsorientierten, flexiblen Konzepten erfolgt wie bisher in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen und freien Trägern.

Die diesjährige Bedarfsplanung liegt zur Kenntnis bei.